

Vorbemerkungen:

Die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten entspricht der Wahlperiode des Landtages.

Der Anstaltsleiter bittet entsprechend der Ausführungsverordnung des Justizministeriums über die Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten den Kreistag, geeignete Personen für den Beirat zu benennen. Die Vorschläge des Kreistages reicht der Anstaltsleiter dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes NRW ein. Die Ernennung der Mitglieder der Beiräte erfolgt durch den Präsidenten des Justizvollzugsamtes.

Scheidet ein Mitglied des Beirats im Laufe der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.

Erläuterungen:

In den Sitzungen des Kreistages am 23.06.2005, 21.12.2005 und 14.09.2007 wurden folgende Personen als Mitglieder für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Rheinbach benannt:

Hans-Dieter Belling, Rheinbach
Christine Blindert, Rheinbach
Ute Krupp, Rheinbach
Roswitha Tondort, Swisttal
Jürgen Viehmann, Meckenheim
Günter Wyrwoll, Meckenheim

Lt. Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Rheinbach hat Frau Christine Blindert bereits am 17.05.2008 ihr Mandat als Beiratsmitglied niedergelegt. Frau Blindert wurde auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion für den Beirat benannt. Der Ersatzvorschlag der CDU-Kreistagsfraktion vom 04.12.2008 ist als **Anhang** beigefügt.

Für die restliche Amtsdauer (bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages) ist ein neues Mitglied zu benennen.

Lt. der o.g. Ausführungsverordnung sollten die Beiratsmitglieder Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzuges mitbringen und bereit sein, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mit zu arbeiten. Dabei ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtages und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere soll in Anstalten mit Frauenabteilungen mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

Vollendet ein Mitglied des Beirates das 70. Lebensjahr, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates.

Die Mitglieder des Beirates können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden. Eine Ernennung auf Vorschlag des Anstaltsleiters darf jedoch nur einmal wiederholt werden. Da das nunmehr zu benennende neue Beiratsmitglied bereits das 70. Lebensjahr vollendet hat, scheidet er sodann mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates (08.06.2010) definitiv aus dem Beirat aus und kann auch nicht erneut ernannt werden.

(Landrat)